

## K U N D M A C H U N G

Gemäß § 94 Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird die

### **Kindergarten- und Krabbelstubenordnung**

für den Kindergarten Sidonie und die Krabbelstube Schneckenhaus der Marktgemeinde Sierning, welche in der Sitzung des Gemeinderates vom 25. Juni 2020 beschlossen wurde, öffentlich kundgemacht.

#### **I. Betrieb eines Kindergartens und einer Krabbelstube**

Die Marktgemeinde Sierning betreibt eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – Oö. KBBG, LGBl.Nr. 25/2019 i.d.g.F. vom 19.04.2019, mit dem Sitz in 4523 Neuzeug, Mühlauweg 41.

#### **II. Arbeitsjahr und Ferien**

1. Das Arbeitsjahr des Kindergartens und der Krabbelstube beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum letzten Freitag im Juli des Folgejahres.
2. Die Weihnachtsferien richten sich nach den Weihnachtsferien der Volksschulen.
3. Für die Betreuung zu den Herbst-, Semester- und Osterferien der Volksschulen sowie an den Zwickeltagen findet zeitgerecht eine Bedarfserhebung statt, nach der sich die Öffnungszeit richtet.

#### **III. Öffnungszeiten**

1. Die Öffnungszeiten des Kindergartens sind von Montag bis Donnerstag von 07.00 bis 16.30 Uhr und Freitag von 07.00 bis 15.00 Uhr.

Die Öffnungszeiten der Krabbelstube sind von Montag bis Freitag von 07.00 bis 15.00 Uhr.

2. Der Kindergarten und die Krabbelstube werden mit Mittagsbetrieb geführt. Kinder, die die Nachmittagsbetreuung besuchen, sind an den ganzen Tagen verpflichtet, das angebotene Mittagessen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu konsumieren.
3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleiben der Kindergarten und die Krabbelstube geschlossen.
4. Die Aufenthaltsdauer unter 3-jähriger Kinder in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.

#### **IV. Aufnahme in den Kindergarten und die Krabbelstube**

1. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – Oö. KBBG, LGBl.Nr. 25/2019, i. d. g. F. für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung allgemein zugänglich.

2. Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist, ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder, freiwillig.
3. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.
4. Für die Aufnahme in den Kindergarten und die Krabbelstube ist eine Anmeldung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Anmeldung hat schriftlich beim Marktgemeindeamt Sierning zu erfolgen. Für die Anmeldung in der Krabbelstube ist zusätzlich eine Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern mitzubringen. Die Anmeldefrist für das jeweilige Kindergartenjahr wird auf ortsübliche Weise kundgemacht.
5. Bei Bedarf wird in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung eine alterserweiterte Kindergartengruppe mit Kindern ab dem 30. Lebensmonat geführt. Bei Bedarf wird eine integrativ geführte Kindergartengruppe für Kinder mit besonderen Bedürfnissen eingerichtet.
6. Die Marktgemeinde Sierning entscheidet bis zum ersten Montag im Mai des jeweiligen Jahres über die Aufnahme in den Kindergarten und teilt diese den Erziehungsberechtigten schriftlich mit.
7. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Erziehungsberechtigte berufstätig, arbeitsuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
8. Für den täglichen Kindergartenbesuch sind mitzubringen:  
Geeignete Hausschuhe, Turnhose, Turnleibchen, Taschentücher, Jausentasche und eine einfache Jause, sowie der Witterung entsprechendes Gartengewand und Gartenschuhe. Um unliebsame Verwechslungen zu vermeiden, sind die persönlichen Sachen des Kindes mit dem Familiennamen zu kennzeichnen.
9. Zur Eingewöhnung wird den Erziehungsberechtigten ein Termin bekannt gegeben, an dem sie gemeinsam mit ihrem Kind, jeweils von Montag bis Donnerstag (von 14.00 bis 16.00 Uhr) den Kindergarten kennen lernen können.
10. Die Eingewöhnung in die Krabbelstube dauert in der Regel wesentlich länger und kann bis zu vier Wochen dauern. Die Eingewöhnungszeit wird mit den Eltern vor Beginn der Berufstätigkeit vereinbart.
11. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes wird von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht. Eine Aufnahme eines Gastkindes ist jedoch nur bei ausreichend vorhandenen Betreuungsplätzen möglich.

## **V. Kindergartenpflicht**

1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.
2. Kinder, die gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder, die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen. Es ist jedoch sicherzustellen, dass zur Gewährleistung des Bildungsauftrages der Kindergarten an 3 Tagen in der Woche besucht

wird, ansonsten kann der Erhalter die Aufnahme des Kindes widerrufen (siehe Oö. KBBG, LGBl. Nr. 25/2019 i.d.g.F. - § 12 a Abs. 1 und 2)

3. Die Kindergartenpflicht beginnt mit dem 2. Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß Oö. Schulzeitgesetz, die vor dem 1. Schuljahr des Kindes liegen. Keine Kindergartenpflicht besteht an schulfreien Tagen und in den Schulferien. Ein Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an 5 Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.
4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B.
  - bei Erkrankung des Kindes oder Erziehungsberechtigten,
  - bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
  - oder bei urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens 3 Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht, vor.Die Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine schriftliche Entschuldigung ist vorzulegen.

#### **VI. Abmeldung**

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung hat rechtzeitig bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen und ist unter Einhaltung einer einmonatigen Abmeldefrist möglich. Ausnahmen von dieser Frist werden nur in begründeten Fällen gestattet (z. B. Wohnortwechsel). Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

#### **VII. Widerruf der Aufnahme**

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Erziehungsberechtigten eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird bzw.
- c) der Besuch eines angemeldeten Kindes nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).

Die Erziehungsberechtigten können vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

#### **VIII. Zusammenarbeit mit den Eltern**

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Erziehungsberechtigten sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Erziehungsberechtigten unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
2. Die Erziehungsberechtigten haben das Recht bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck wird spätestens Ende Juni eine Bedarfserhebung durchgeführt.
3. Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Erziehungsberechtigten einer Gruppe, die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.

4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

### **IX. Pflichten der Erziehungsberechtigten**

Die Erziehungsberechtigten haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.

1. Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten und die Krabbelstube körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
2. Die Kinder sollen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr abgeholt werden. Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Die Marktgemeinde Sierning meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß § 3a Abs. 3 Oö. KBBG, unterschreiten.
3. Die Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleitung bzw. Krabbelstubenleitung von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes, oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen, unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Im Kindergarten und der Krabbelstube können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
4. Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Erziehungsberechtigten die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.
5. Die Erziehungsberechtigten erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt.
6. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes. Sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Erziehungsberechtigten, oder deren Beauftragten, übergeben werden. Außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
7. Erziehungsberechtigten, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zu den Haltestellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das

Kind an die Person im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über die Beauftragung vorzulegen.

8. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Arbeitsjahres unverzüglich spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen. Im Fall der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.
9. Gemäß § 3 Abs. 4a Oö. KBBG ist Kindern bis zum Schuleintritt das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Kleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, verboten. Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Bekleidungsvorschriften eingehalten werden. Der Rechtsträger meldet der Bezirksverwaltungsbehörde und der Aufsichtsbehörde jene Kinder, die trotz eines schriftlichen Hinweises auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Bekleidungsvorschriften diese nicht einhalten.

### X. Pflichten des Rechtsträgers

1. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.

Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen als ausreichender Nachweis anerkannt

2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

### XI. Hinweise

Für die Regelungen aller finanziellen Angelegenheiten wird auf die geltende Kindergartentarifordnung der Marktgemeinde Sierning hingewiesen.

### XII. Inkrafttreten

Diese Kindergarten- und Krabbelstubenordnung tritt mit 01.09.2020 in Kraft. Gleichzeitig werden mit diesem Tage alle bisherigen Kindergartenordnungen unwirksam.

Der Bürgermeister:

Manfred Kalchmair



Angeschlagen am: 26. 6. 2020

Abgenommen am: 17. 7. 2020

# **Beiblatt zur Kindergarten- und Krabbelstubenordnung für den Kindergarten Sidonie und Krabbelstube Schneckenhaus**

Ich nehme die Kindergarten- und Krabbelstubenordnung, welche in der Sitzung des Gemeinderates am 25. Juni 2020 beschlossen wurde, hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung.

.....  
Datum

.....  
Unterschrift  
Rechtsträger

.....  
Unterschrift  
Erziehungsberechtigter